

2255/J XXV. GP

Eingelangt am 23.07.2014

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Peter Pilz,
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend Vorgehensweise der Wiener Polizei gegenüber TaxifahrerInnen

Freundinnen und Freunde

BEGRÜNDUNG

Am 31. Jänner 2014 wurde ein Fahrer eines Wiener Taxiunternehmens von einer Privatperson um 20.00 Uhr an die Strohgasse 16 bestellt, in der er auf das Zustiegen dieser Person in seinem Wagen wartete. Um den Verkehr nicht zu behindern, stellte der Fahrer sein Taxi mit einer Hälfte auf den Gehsteig. Da wenig später ein Polizeiwagen hinter ihm anhielt und ihn mit der Lichthupe aufforderte sich fortzubewegen, fuhr der Taxifahrer 50 Meter weiter, um an einer breiteren Stelle der Strohgasse anzuhalten. Nachdem die Polizei erneut hinter ihm mit der Lichthupe auf eine Weiterfahrt drängte, begab sich der Taxifahrer wieder ein Stück weiter, musste allerdings auch diese Ausweichstelle nach Aufforderung der Polizei verlassen.

Am 7. März 2014 wurden dem Taxifahrer durch eine Anzeige der PolizistInnen drei Verwaltungsübertretungen zwischen 19.49 und 19.50 Uhr angelastet.

1. Abstellen des Fahrzeuges mit zwei Rädern auf dem Gehsteig in der Strohgasse 16
2. Abstellen des Fahrzeuges im Halte- und Parkverbot in der Strohgasse 18
3. Abstellen des Fahrzeuges im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnräder

In Summe wurde für diese Übertretungen eine Geldstrafe von 174 Euro verhängt.

Nach § 23 Abs. 3a StVO „darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Gewerbes [...] im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnräder [...] zum Aus- oder Einstiegenlassen kurz angehalten werden“. Demzufolge gilt eine Anzeige dieses Umstandes durch die Wiener Polizei als rechtswidrig.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Was werden Sie unternehmen, um derartige Vorfälle in Zukunft zu vermeiden?
- 2) Wie beurteilen Sie dieses schikanöse Vorgehen der Polizei gegenüber TaxifahrerInnen?
- 3) Welche Konsequenzen ziehen rechtswidrigen Anzeigen für die PolizistInnen nach sich?
- 4) Inwieweit spielen rechtliche Schulungen über die Grundausbildung für den Polizeidienst hinaus eine Rolle?
- 5) Welche Dienstvorschriften bestehen im Umgang mit TaxifahrerInnen?
- 6) Werden Maßnahmen gesetzt, die eine verbesserte Überprüfung von Anzeigen seitens der Polizei vorsehen?